

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

19. Dezember 2012

Nummer 58

Inhalt	Seite
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1192
- Heinrich-Böll-Ring	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1192
- Zustellung eines Einstellungsbescheides (Amt für Kinder, Jugend und Familie)	
Genehmigung der 4. Änderung des Landschaftsplanes Ennert im Bereich Küdinghoven	1192
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1193
- Zustellung von Bescheiden (Bürgeramt)	
Veröffentlichung der geprüften und am 11. Dezember 2012 durch die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2011	1194
-	
Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1196
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012	1202
31. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012	1206

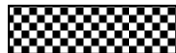
33. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012	1208
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012	1211
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012	1216
8. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012	1219
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2013 und 2014 vom 17. Dezember 2012	1221
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 17. Dezember 2012	1223
31. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 17. Dezember 2012	1225
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) vom 17. Dezember 2012	1227
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2011	1229

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Kreisstraße (K1), bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, gewidmet.

Heinrich-Böll-Ring, Teilbereich von der Ellerstraße bis Bornheimer Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 1 mit



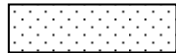
gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 41, Nrn. 1964 tlw. 1972 tlw., 1973, 1995, 1996, 2011, 2012 tlw. 2040 und 2048 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs,

bei den mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 41, Nrn. 1901, 1902, und 2048 tlw. auf den Radfahrverkehr

und bei dem mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Bonn, Flur 41, Nr. 2048 tlw.
für alle Arten des öffentlichen Verkehrs (Parkplatz).

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 7. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Einstellungsbescheid des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn

Datum: 10.12.2012; Az.: 51-3126-9/WIHI-00002485

an Frau Anna Gloniki, * 13.01.1992,

mit zurzeit nicht ermittelbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Rathaus Hardtberg, Villemombler Straße 1, 53123 Bonn, Zimmer 14, zur Abholung bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 10.12.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Janke

Genehmigung der 4. Änderung des Landschaftsplanes Ennert im Bereich Küdinghoven

Die 4. Änderung des Landschaftsplanes Ennert wurde der Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde gemäß § 28 Landschaftsgesetz NRW (LG) angezeigt. Mit Verfügung vom 20.11.2012 hat die Bezirksregierung Köln festgestellt, dass die 4. Änderung des Landschaftsplanes Ennert keine Rechtsmängel im Sinne des § 30 LG enthält.

Bestandteile des Landschaftsplanes Ennert sind gem. § 16 (4) LG Karte, Text und Erläuterungen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ennert umfasst die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im rechtsrheinischen Stadtgebiet südlich der B56.

Die 4. Änderung bezieht sich auf den Bereich Küdinghoven (Heinrich-Wolsing-Weg).

Die 4. Änderung des Landschaftsplanes Ennert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Landschaftsplanes tritt gemäß § 28a des LG mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NRW bei der Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anzeige und Bekanntmachung der Änderung des Landschaftsplanes, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bonn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen

Der Landschaftsplan Ennert sowie die 4. Änderung können während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Stadthaus Etage 8C eingesehen werden.

Bonn, den 12.12.2012

gez. Wingefeld
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 31.10.2012	PK-Nr. 7778.8106.3806
Betroffene/r SH Immobilien GmbH, Argelanderstr. 163, 53 115 Bonn	
Datum 05.12.2012	PK-Nr. 7777.8374.3510
Betroffene/r Adim, Michael Alexander Tahar, Maidenheadstr. 5, 53 177 Bonn	
Datum 05.12.2012	PK-Nr. 7777.8372.6977
Betroffene/r Nielsen, Joachim Erik, Fasanenstr. 23, 53 179 Bonn	
Datum 11.10.2012	PK-Nr. 7777.8091.9642
Betroffene/r Öztirak, Ahmet, Friesdorfer Str. 54, 53 173 Bonn	
Datum 19.11.2012	PK-Nr. 7777.6114.1453
Betroffene/r Grunewald, Sebastian, Endenicher Str. 68, 53 121 Bonn	
Datum 05.12.2012	PK-Nr. 33-21/7780.3163.3536
Betroffene/r Ramadan, Sevtin, Höhndorfstr. 12, 12 101 Berlin-Tempelhof	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **12. Dezember 2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	€	31.12.2011	31.12.2010
		€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	485.264.540,00		350.000.000,00
1.3.2 Namensgenussscheine	5.098.000,00		0,00
		490.362.540,00	350.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00		0,00
2.2.2 privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	14.000,00		8.200,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	12.181.034,35		7.399.998,61
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	0,00		0,00
		12.195.034,35	7.408.198,61
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		101.635.749,44	36.911.419,00
Summe der AKTIVA		604.193.323,79	394.319.617,61

Bilanz zum 31. Dezember 2011

PASSIVA	€	31.12.2011 €	31.12.2010 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	36.911.419,00		19.539.540,04
1.5 Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	64.724.330,44		17.371.878,96
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-101.635.749,44		-36.911.419,00
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	74.825.769,89		36.919.619,00
		74.825.769,89	36.919.619,00
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 vom privaten Kreditmarkt	494.902.472,31		350.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	34.465.081,59		7.399.998,61
		529.367.553,90	357.399.998,61
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		604.193.323,79	394.319.617,61

Bonn, den 23. Oktober 2012

gez. Jürgen Roters
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Die Bilanz per 31. Dezember 2011 nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765/ 793) sowie des § 41 Abs.1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) für die Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- c) für eine auf Antrag durchgeführte brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin,
- d) von dem Veranstalter/ der Veranstalterin, dem Betreiber/ der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/ der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG,
- e) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,
- f) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/ oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- g) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle oder der Einsatzleiter / die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrkosten werden - sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale abgegolten sind - besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Abschnitt 6) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

Für Leistungen aufgrund Abschnitt 1 Buchstabe g) dieser Entgeltordnung gelten die Tarife der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn in jeweils geltender Fassung.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die Leistungen der Entgeltordnung können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 18. November 2010 beschlossene Entgeltordnung für die sonstigen Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 2144) außer Kraft.

6. Entgelttarif

6.1 Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung

schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde

16,21 €

6.2 Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger

	Wegezeiten	16,21 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1 und nach Ziffer 6.4.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	
6.3	Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin	
	a) theoretische Unterweisung: pauschal	182,02 €
	b) theoretische und praktische Unterweisung - Höchstteilnehmerzahl 25 Personen- pauschal	337,25 €
	sowie Verbrauchsmaterialien nach Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenpauschale bei Übungen mit Sonderlöschmitteln, z.B. Pulver, CO² o.ä, sind die Löschgeräte selbst bereitzustellen	
	c) Sollten auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen erbracht werden, entfallen für jede weitere angefangene Stunde	52,23 €
6.4	Fahrkosten	
6.4.1	Pkw	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,70 €
6.4.2	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	14,17 €
6.4.3	Drehleiter	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	16,91 €
6.4.4	Werkstattwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	9,97 €
6.5	Personal Brandsicherheitswache	
6.5.1	pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde	6,78 €

Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet.

Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.4.2.

6.5.2 Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache

- a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache
pauschal 12,51 €
- b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache
pauschal 27,12 €
- c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.5.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.5.1 abgerechnet

6.6 Brandmeldeanlage und Gebädefunkanlage

6.6.1 Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebädefunkanlage

- a) Grundentgelt 91,65 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 12,94 €

6.6.2 Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)

- a) Grundentgelt 91,65 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 12,94 €

6.6.3 Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches

Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag

6.7	Feuerwehrschlüsseldepot	
6.7.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)	
	a) Grundentgelt	91,65 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	12,94 €
6.7.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)	
	a) Grundentgelt	91,65 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde vor Ort	12,94 €
6.7.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	143,42 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	77,65 €
6.8	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je angefangene Viertelstunde	12,44 €
6.9	Benutzung oder Überlassen von Geräten	
6.9.1	Gerätekategorie I: Tragkraftspritzen, Elektro-Tauchpumpen, Öl-Wasser-Staubgutsauger, Stromgeneratoren, Be- und Entlüftungsgeräte u.a.	
	je Tag	24,88 €
6.9.2	Gerätekategorie II: Leitern, Schläuche u.a.	
	je Tag	12,44 €
6.10	Sonstige Werkstattleistungen	
6.10.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-,	

**Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmel-
degerät sowie sonstigem Gerät**

je angefangene Viertelstunde 12,44 €

6.10.2 Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen

je angefangene Viertelstunde 12,44 €

6.11 Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr 23,92 €

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	213,24
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	53,31
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	53,31

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	106,62
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	106,62
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	213,24
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	53,31
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	3,56
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	292,73
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	146,36
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,88
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	77,97
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	19,49
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	19,49
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	38,99
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	77,97
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde	19,49
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,30
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	53,31
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	88,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

31. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2002 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1033), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. Dezember 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1494) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Bonn erhebt für die von der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.“

2. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	4,09 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	3,68 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	2,86 EUR

Bei Straßen der Reinigungsklasse "S" erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	5,73 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	5,15 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	4,00 EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen der Reinigungsklasse "VI" beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühr, so mindert oder erhöht sie sich vom ersten Tag des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung (§ 7 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

33. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bonn (Abfallentsorgungssatzung) vom 2. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 287), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1552) sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), in der derzeit gültigen Fassung:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. Dezember 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1490), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) sowie der Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes REK werden Gebühren gem. §§ 6, 7 KAG nach dieser Gebührenordnung und dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ Beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung sind Gebührenpflichtige

- a) der/die Grundstückseigentümer/-in beziehungsweise wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbauberechtigte,
- b) der/die Nießbraucher/-in oder der-/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Wohnungseigentümergeinschaft bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stehen.

Mehrere Gebührenpflichtige, die die dieselbe Leistung schulden, sowie die einzelnen Eigentümer/-innen einer Wohnungseigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner.“

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 22 der Abfallsatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und für die Annahme von Sonderabfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bei den Sondermüllsammelstellen ist gebührenpflichtig, wer die Abfallstoffe anliefert und in wessen Auftrag diese angeliefert werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.“

4. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Gebühren bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 22 der Abfallsatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist das Gewicht der angelieferten Abfallstoffe, das durch die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) festgestellt wird.“

5. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Annahme von Sonderabfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bei den Sondermüllsammelstellen sind die Art und das Gewicht der angelieferten Sonderabfälle, die durch die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) festgestellt werden.“

6. § 4 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gebührenermäßigungen nach § 11 Absatz 1 der Abfallsatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) werden zu Beginn des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats gewährt; sie enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.“

7. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung richtet sich die Fälligkeit der Gebühren nach den Vorschriften über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren werden in Abgabenbescheiden festgesetzt. Solange für das laufende Jahr noch kein Abgabenbescheid erteilt ist, sind die Gebühren entsprechend der Veranlagung des Vorjahres als Vorauszahlung zu entrichten.“

8. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 22 der Abfallsatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und für die Annahme von Sonderabfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bei den Sondermüllsammelstellen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Bei regelmäßiger Anlieferung kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.“

9. Die Ziffer 2.1 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 2.1 | alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten je t
(t-Bruchteile werden berücksichtigt) | 251,66 |
|-----|---|--------|

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der
Bundesstadt Bonn**

Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765/ 793) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Bundesstadt Bonn unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden (Pflichteinsätze).
- (3) Die Übernahme weiterer Aufgaben ist in der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn geregelt.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern nicht nachfolgend in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bundesstadt Bonn verlangt nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG (überörtliche Hilfe) entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher/ der Verursacherin, wenn er/ sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber/ der Betreiberin von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1, Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter/ der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen/ der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer/ der Transportunternehmerin, dem Eigentümer/ der Eigentümerin, dem Besitzer/ der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer/ der Eigentümerin, dem Besitzer/ der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. von dem Eigentümer/ der Eigentümerin, dem Besitzer/ der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen/ derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3

Maßstab des Kostenersatzanspruchs

- (1) Maßstab des Kostenersatzanspruchs sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle oder der Einsatzleiter/ die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Berechnung des Kostenersatzes gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder von dem Stationierungsort bis zum Wiedereintreffen; bei Leistungen, die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsort erbracht werden, die tatsächliche Dauer. Soweit der Kostentarif keine besondere Festlegung trifft, wird für jede angefangene Viertelstunde der jeweilige Tarif erhoben.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Kosten von hilfeleistenden Feuerwehren und anderen zur

Unterstützung hinzugezogenen Organisationen werden nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand erhoben.

- (5) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.
- (6) Gehen Fahrzeuge, Geräte oder Gegenstände durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, so ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- (7) Für Streu- und Aufsaugmittel und deren Entsorgung werden die Kosten in voller Höhe zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet. Das Gleiche gilt für Sicherungs- und Absperrmaterial sowie Verbrauchsmaterial.

§ 4 Anspruch und Schuldner

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich ist, so kann eine Reduzierung erfolgen.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen, Unternehmen oder Gesellschaften verpflichtet. Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 08. Dezember 2010 außer Kraft.

Tarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je 15 min.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter/ Beamtin d. Einsatzdienstes	11,15
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	13,83
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	17,89
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	6,61
2	Einsatz von Fahrzeugen	je 15 min.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	14,17
2.2	Tanklöschfahrzeug	7,75
2.3	Drehleiter	16,91
2.4	Kranwagen und Rüstwagen	30,64
2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	50,42
2.6	Gerätewagen, LKW	17,92
2.7	Tierrettungswagen	3,29
2.8	Einsatzleitfahrzeug	6,02
2.9	Kommandowagen	3,06
2.10	Mannschaftstransportwagen	3,27
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	25,27
2.11.2	Feuerlöschboot	62,37
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten zuzügl. 10% Verwaltungskostenzuschlag

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn

Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765/793) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 2141), erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft 15,94 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft 15,94 €
3. Fahrkostenpauschale 18,81 €
4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.

8. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Bundesstadt Bonn
Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn vom 25. März 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1488), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn
- a) nur ein Hund gehalten wird 150,00 EUR
 - b) zwei Hunde gehalten werden 210,00 EUR je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 264,00 EUR je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund (sog. Kampfhund) gehalten wird 840,00 EUR,
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde) gehalten werden 1.140,00 EUR je Hund.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „192,00 EUR“ wird durch „210,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung
der Bundesstadt Bonn über die
Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2013 und 2014**

Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. Seite 436), sowie des § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2592), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

- (1) Der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf 530 vom Hundert festgesetzt.
- (2) Der Steuersatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf 265 vom Hundert festgesetzt.
- (3) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf 490 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung)

Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 411), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 267), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;“

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 16 vom Hundert des Einspielergebnisses.“

Artikel II Inkrafttreten

Artikel I Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Artikel I Nr. 2 tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**31. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. Dezember 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1496) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,59 Euro (Schmutzwassergebühr).“

2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,30 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn
über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen,
der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt
(Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt)

Vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729), sowie aufgrund der §§ 18, 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) vom 17. Dezember 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 2156ff.) wird wie folgt geändert:

In § 16 (Inkrafttreten) wird die Datumsangabe „31.12.2012“ durch „30.04.2013“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 15.11.2012 bezüglich des Jahresabschlusses 2011 (Bilanz zum 31.12.2011, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft thp treuhandpartner GmbH, Krefeld, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2011 der Seniorenzentren mit einer Bilanzsumme von 12 693 989,53 EUR und einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von –568 812,71 EUR sowie den Lagebericht fest.

Der Verlustvortrag zum 1.1.2007 in Höhe von 775 811,10 EUR wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Die Behandlung des Jahresabschlusses betreffend hat der Rat beschlossen:

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von –568 812,71 EUR wird mit dem nach Verrechnung mit der Kapitalrücklage verbleibenden bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 1 116 859,62 EUR als Verlustvortrag in Höhe von 1 685 672,33 EUR in das Jahr 2012 vorgetragen.

Dem Betriebsleiter der Seniorenzentren für das Jahr 2011, Herrn Dieter Liminski, wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht liegen bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2012 im Hause der Seniorenzentren, Flemingstr. 2, 53123 Bonn – während der Dienstzeit – öffentlich aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 29.11.2012 folgenden Prüfungsvermerk für den Jahresabschluss 2011 der Seniorenzentren erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp - treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.07.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 - 31. Dezember 2011 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.11.2011

GPA NRW
Im Auftrag

gez.

(Wilma Wiegand)

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Biedinger
Betriebsleiter

1230

Widmung des „Heinrich-Böll-Ring“, Teilbereich von der Ellerstraße bis Bornheimer Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt

